

in Preislisten als Anlage dieser Anordnung aufgeführt. Die Preislisten sind gegliedert in

- Preisliste 1 Wild und Wildfleischerzeugnisse
Preisliste 2 Wildgeflügelfleisch.

(2) Die Preise gemäß Abs. 1 sind Festpreise.

§3

Die Preise gemäß § 2 gelten für die in den Preislisten angegebenen Güteklassen nach den Bestimmungen des Fachbereichstandards TGL 11 391.

§4

(1) Die Industrieabgabepreise für Wild und Wildgeflügel verstehen sich frei Versandstation verladen, bei Transporten mit nichtschienengebundenen Straßenfahrzeugen (Lkw) ab Wildsammelstelle verladen, bei Importen ab Grenzmarkierung der Deutschen Demokratischen Republik, (Tarifschneidpunkt) bzw. bei Seetransporten frei beladen Transportmittel längsseits Schiff im Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik. Außenverpackung ist Leihverpackung, soweit dies in den Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(2) Die Großhandelsabgabepreise gelten bei Lieferungen durch den Großhandel frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels. Außenverpackung ist Leihverpackung, soweit dies in den Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

§5

(1) Die Jagdbewirtschaftungsorgane, VE-Kühlbetriebe und Betriebe für industrielle Mast von Wildtieren berechnen dem Großhandel und der weiterverarbeitenden Industrie die in den Preislisten 1 und 2 festgesetzten Industrieabgabepreise für Wild und Wildgeflügel.

(2) Bei Direktlieferungen von Jagdbewirtschaftungsorganen, VE-Kühlbetrieben und Betrieben für industrielle Mast von Wildtieren an den Einzelhandel gelten hinsichtlich der Teilung der Großhandelsspanne die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 913.3 vom 18. Januar 1961 — Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — (GBl. II S. 21) in der Fassung der Preisanordnung Nr. 913 4 vom 25. August 1961 (GBl. II S. 446). Grundlage der Handelsspannteilung ist die Großhandelsspanne abgerechnet der Frachtpauschale.

(3) Sind mehrere Handelsorgane der gleichen Wirtschaftsstufe in den Warenweg eingeschaltet, sind die im Abs. 4 festgelegten Handelsspannen entsprechend den erbrachten Leistungen zu teilen. Die Handelsspannteilung ist vertraglich zu vereinbaren.

(4) Als Groß- und Einzelhandelsspannen finden folgende Rabattsätze bzw. feste Beträge für Wild und Wildgeflügel Anwendung:

Großhandelsspanne (ohne Frachtpauschale)	3,3 % vomEVP
Einzelhandelsspanne	10,9 % vomEVP

= Groß- und Einzelhandelsspanne 14,2 % vom EVP

Dem Großhandel bzw. der weiterverarbeitenden Industrie werden zum Ausgleich der Frachtkosten für die Transportstrecke von der Versandstation der Lieferer gemäß §4 Abs. 1 bis zur Empfangsstation des Großhandels bzw. der weiterverarbeitenden Industrie zusätzlich zur vorstehenden Großhandelsspanne Frachtpauschalen gewährt, die in den IAP der Preislisten 1 und 2 berücksichtigt sind. Die Sätze dieser Frachtpauschalen

ergeben sich als Differenzbeträge zwischen den in den Preislisten 1 und 2 festgelegten EVP minus 14,2% (Groß- und Einzelhandelsrabatt) und den IAP.

(5) Der Großhandel gewährt dem Einzelhandel und den gewerblichen Abnehmern bei Lieferungen von Wild und Wildgeflügel 10,9% Rabatt vom EVP.

(6) Die Lieferer gemäß § 4 Abs. 1 und der Großhandel beliefern die individuellen Verbraucher zum Einzelhandelsverkaufspreis.

§6

(1) Die Industrieabgabepreise für Wildkonserven gelten frei Empfangsstation, bei Lkw-Transport frei vorm Haus (nicht abgeladen).

(2) Die Großhandelsabgabepreise für Wildkonserven sowie die Industrieabgabepreise für Wildfleischwaren ohne Großhandelsspanne gelten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels.

(3) Außenverpackung ist Leihverpackung, soweit dies in Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(4) Für Konserven aus Wildfleisch sowie für Wildfleischwaren gelten effektive Handelsspannen (Differenz zwischen IAP, GAP bzw. EVP).

(5) Die Betriebspreise, Industrieabgabepreise, Großhandelsabgabepreise und Einzelhandelsverkaufspreise für Wildkonserven und Wildfleischwaren werden gesondert durch Preiskarteiblatt geregelt,

§7

(1) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 zum Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht erfaßt sind, werden Preisbewilligungen durch das zuständige Preisbildungsorgan erteilt.

(2) Werden Erzeugnisse gemäß Abs. 1 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung verarbeitet, so sind die herstellenden Betriebe verpflichtet, die Preisanträge innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung einzureichen. Die fristgemäße Vorlage des Preisantrages berechtigt die Betriebe zur Berechnung des bisherigen gesetzlichen Preises bis zum Inkrafttreten der Preisbewilligung.

(3) Die Preislisten werden durch Aufnahme der in den Preisbewilligungen festgesetzten Preise ergänzt.

§8

(1) Diese Anordnung tritt am 4. November 1968 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom Inkraftsetzungsdatum an erfolgen.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisanordnung Nr. 2011 vom 21. Dezember 1962 — Schlachtgeflügel und Geflügelfleischerzeugnisse, Hauskaninchen und Nutria, Wild und Wildfleischerzeugnisse und Wildgeflügel — (Sonderdruck Nr. P 2216 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1968

Der Minister
für Handel und Versorgung

S i e b e r

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

E w a l d
Minister